**Fragebogen „Notifikation“**

für Wertpapierfirmen, die über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR tätig werden möchten:

NAME und ANSCHRIFT

des UNTERNEHMENS

KONTAKTPERSON

(Telefon-Nr., E-Mail)

WEBSITE des UNTERNEHMENS:

**1.)** Geben Sie an, in welchen EWR-Staaten Wertpapierdienstleistungen über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden sollen (Zutreffendes ankreuzen). Geben Sie weiters den Zeitpunkt an, ab dem die Wertpapierdienstleistungen erbracht werden sollen.

**Hinweis:** Der früheste mögliche Zeitpunkt für die Aufnahme der Erbringung der grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistungen im Wege des **freien Dienstleistungsverkehrs** ist jener der Verständigung des Unternehmens durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die innerhalb eines Monats nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei der FMA erfolgt. Über die Zulässigkeit der **Errichtung** **einer Zweigstelle** hat die FMA binnen drei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei der FMA zu entscheiden. Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über eine Zweigstelle ist erst ab der Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, an die alle notwendigen Informationen von der FMA weitergeleitet werden, bzw. im Fall der Nichtäußerung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die FMA an die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zulässig.

### **Land** **Zweigstelle freier Dienstleis- Datum**

 **tungsverkehr**

Belgien [ ]  [ ]

Bulgarien [ ]  [ ]

Dänemark [ ]  [ ]

Deutschland [ ]  [ ]

Estland [ ]  [ ]

Finnland [ ]  [ ]

Frankreich [ ]  [ ]

Griechenland [ ]  [ ]

Irland [ ]  [ ]

Island [ ]  [ ]

Italien [ ]  [ ]

Kroatien [ ]  [ ]

Lettland [ ]  [ ]

Liechtenstein [ ]  [ ]

Litauen [ ]  [ ]

Luxemburg [ ]  [ ]

Malta [ ]  [ ]

Niederlande [ ]  [ ]

Norwegen [ ]  [ ]

Polen [ ]  [ ]

Portugal [ ]  [ ]

Rumänien [ ]  [ ]

Schweden [ ]  [ ]

Slowakische Republik [ ]  [ ]

Slowenien [ ]  [ ]

Spanien [ ]  [ ]

Tschechische Republik [ ]  [ ]

Ungarn [ ]  [ ]

Zypern [ ]  [ ]

**2.)** Geben Sie an, welche der folgenden Finanzdienstleistungen Sie in den oben genannten Ländern erbringen möchten:

Hauptdienstleistungen:

 [ ]  Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018);

 [ ]  Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (§ 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018);

 [ ]  Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018);

 [ ]  Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF; § 3 Abs 2 Z 4 WAG 2018);

 [ ]  Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF; § 3 Abs 2 Z 5 WAG 2018);

 [ ]  Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden (§ 3 Abs 2 Z 6 WAG 2018);

 [ ]  Handel für eigene Rechnung (§ 3 Abs 2 Z 7 WAG 2018);

 [ ]  Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung (§ 3 Abs 2 Z 8 WAG 2018);

 [ ]  Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (§ 3 Abs 2 Z 9 WAG 2018)

Nebendienstleistungen:

 [ ]  Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (Depotgeschäft; § 3 Abs 2 Z 10 WAG 2018);

 [ ]  Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist (§ 3 Abs 2 Z 11 WAG 2018);

 [ ]  Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen (§ 3 Abs 2 Z 12 WAG 2018);

 [ ]  Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte (§ 3 Abs 2 Z 13 WAG 2018)

 [ ]  Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 3 sowie Wertpapiernebendienstleistungen gemäß § 1 Z 4 lit. a bis f betreffend Waren, Klimavariable, Frachtsätze, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in § 1 Z 7 lit. e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebendienstleistung in Zusammenhang stehen. (§ 3 Abs 2 Z 14 WAG 2018)

**3.)** Geben Sie an, auf welche Finanzinstrumente sich diese Dienstleistungen beziehen:

 [ ]  Wertpapiere gemäß § 1 Z 7 lit. a WAG 2018;

 [ ]  Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Z 7 lit. b WAG 2018;

 [ ]  Investment-, Immobilienfondsanteile gemäß § 1 Z 7 lit. c WAG 2018;

 [ ]  Finanzderivate gemäß § 1 Z 7 lit. d WAG 2018;

 [ ]  Warenderivate gemäß § 1 Z 7 lit. e WAG 2018;

 [ ]  Warenderivate gemäß § 1 Z 7 lit. f WAG 2018;

 [ ]  Warenderivative gemäß § 1 Z 7 lit. g WAG 2018;

 [ ]  Kreditderivative gemäß § 1 Z 7 lit. h WAG 2018;

 [ ]  finanzielle Differenzgeschäfte gemäß § 1 Z 7 lit. i WAG 2018;

 [ ]  sonstige Derivate gemäß § 1 Z 7 lit. j WAG 2018;

 [ ]  Emissionszertifikate gemäß § 1 Z 7 lit. k WAG 2018.

**4.)** Beabsichtigen Sie, in den EWR-Staaten, in denen Sie Wertpapierdienstleistungen erbringen möchten, andere Konzessionen, Lizenzen, Mitgliedschaften, sonstige Berechtigungen oder andere Geschäftstätigkeiten außerhalb des konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungsbereiches zu beantragen bzw. auszuüben oder verfügen Sie bereits über solche Berechtigungen bzw. üben Sie bereits andere Geschäftstätigkeiten aus? Wenn ja, welche?

**Beizulegende Unterlagen:**

* Der **Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Anlegerentschädigungseinrichtung** ist sowohl bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs als auch bei Erbringung über eine Zweigstelle zu erbringen.

**Hinweis:** Allfällige ohne die o.a. Unterlagen einlangende Notifikationsansuchen können erst nach Vorlage der beizulegenden Unterlagen behandelt werden. Da die beizulegenden Unterlagen großteils auch der Behörde des aufnehmenden Mitgliedsstaates übermittelt werden, liegt es auch im Interesse des jeweiligen Unternehmens, der FMA vollständige und richtige Informationen zu übermitteln.

**Bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs:**

* **Ausgefülltes Formular für die Notifizierung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Rahmen des Europäischen Passes und für die Notifizierung einer Änderung der Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten**

**Hinweis:** Ein Rechtsträger darf nur solche in Österreich ansässige vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, welche in das Register der FMA eingetragen sind.

* **Beschreibung der geplanten Tätigkeit im aufnehmenden Mitgliedsstaat:**

**Bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen über eine Zweigstelle:**

* **Ausgefülltes Formular für die Notifizierung von Zweigniederlassungsdaten im Rahmen des Europäischen Passes und für die Notifizierung einer Änderung von Zweigniederlassungsdaten**
* Kopie eines amtlichen **Lichtbildausweises, Lebenslauf** des verantwortlichen Leiters der Zweigstelle.

**Erklärung:**

Wir, die Unterzeichner, erklären, dass die im Fragebogen sowie in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, vollständig sind und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben wurden.

**Wir nehmen zur Kenntnis, dass jede Änderung der im Fragebogen bzw. in den Beilagen gemachten Angaben der FMA einen Monat vor deren Vornahme bekannt zu geben ist.**

Weiters ist uns bewusst, dass unrichtige Angaben aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Name des Unternehmens:

(Unterschrift Geschäftsleiter) (Unterschrift Geschäftsleiter)

Name in Blockbuchstaben Name in Blockbuchstaben

(Datum) (Datum)